

Versuchsbeginn beim sog. „Cash Trapping“

OLG Köln, Beschluss vom 18.05.2020, NStZ 2021, 48

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Beschuldigte soll in vier Fällen Geldautomaten nach der Methode des „Cash Trappings“ manipuliert haben. Hierbei bringt der Täter an dem Geldausgabeschacht eines Geldautomaten ein mit Klebestreifen versehenes Metallprofil an. Wird der Geldautomat sodann von einem Kunden genutzt, wird das Geld nicht ausgegeben, sondern bleibt an den Klebestreifen haften. Entfernt sich der Kunde und schaltet sich der Geldautomat auch nicht wegen einer Fehlermeldung selbst ab, kann der Täter, der in der Nähe gewartet hat, wieder zu dem Geldautomaten gehen, das Metallprofil abnehmen und das haften gebliebene Geld an sich nehmen. In den Fällen 1 bis 3 hatten Kunden den jeweiligen Geldautomaten genutzt, blieben jedoch vor Ort und verständigten die Polizei. In Fall 4 kam es schon nicht zur Nutzung des Geldautomaten, weil der Geldautomat sich nach der Manipulation durch den Beschuldigten selbsttätig außer Betrieb setzte.

Das AG lehnte den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls ab, da mangels Versuchsbeginns kein dringender Tatverdacht (§ 112 I 1 StPO) vorliege. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung blieb erfolglos. Das OLG verwirft auch die gegen die Beschwerdeentscheidung gerichtete weitere Beschwerde (§ 310 StPO) der StA.

II. Entscheidungsgründe

In Betracht kommt eine Strafbarkeit wegen versuchten Diebstahls gem. §§ 242, 22, 23 StGB. Das OLG stuft die Tat jedoch als straflose Vorbereitungshandlung ein. Bereits in subjektiver Hinsicht wurde die Schwelle zum „jetzt geht es los“ nicht überschritten, denn bevor sich der Täter dem Geldautomaten zur Entnahme des Geldes nähert, bedarf es einer letzten bewussten Willensimpulses für die Tatausführung. Auch in objektiver Hinsicht liegt ein unmittelbares Ansetzen nicht vor, weil noch wesentliche Zwischenschritte erforderlich sind, die einem unmittelbaren Übergang in die Tatbestandsverwirklichung entgegenstehen, (z. B. das Bedienen des Geldautomaten durch einen Kunden und das anschließende Sichentfernen des Kunden) und das Rechtsgut, das Eigentum der Bank an den Geldscheinen, noch nicht unmittelbar gefährdet ist. Das OLG weist auch darauf hin, dass „Cash Trapping“ – entgegen der Auffassung des AG - nicht vergleichbar mit dem sog. „Skimming“ (Ausspähen und Fälschen von Zahlungskarten) sei. Durch diese einschränkende Auffassung des Senats wird der Zeitraum, in dem eine Versuchsstrafbarkeit in Betracht kommt, auf die Zeit zwischen dem Verlassen des Verstecks und dem Ergreifen und Einstecken der an der Metallleiste klebenden Scheine als Wegnahmehandlung beschränkt.

III. Problemstandort

Bei der Manipulation von Abhebevorgängen ist sowohl i.R.d. „Cash-Trappings“ als auch bei anderen Erscheinungsformen eine genaue Abgrenzung zwischen bloßen Vorbereitungshandlungen und dem unmittelbaren Ansetzen zur Tatbegehung erforderlich.